



**Interpellation der FDP-Fraktion  
betreffend aktive Integration der ausländischen Wohnbevölkerung  
(Vorlage Nr. 2484.1 - 14890)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 18. August 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 5. März 2015 eine Interpellation betreffend aktive Integration der ausländischen Wohnbevölkerung (Vorlage Nr. 2484.1 - 14890) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 2. April 2015 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Trotz Ablehnung des Integrationsgesetzes durch das Zuger Stimmvolk am 22. September 2013, welches hauptsächlich eine Klärung kantonsinterner Zuständigkeiten geschaffen hätte, hat der Kanton Zug auf Bundesrecht basierende Verpflichtungen, welche er zu erfüllen hat (siehe Frage 1a). Gestützt darauf hat die Fachstelle Integration das kantonale Integrationsprogramm 2014 bis 2017 (KIP) für den Kanton Zug erarbeitet. Sie ist auch für dessen Umsetzung verantwortlich. Gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren im Integrationsbereich wurden im KIP zwölf Programmziele je mit Massnahmen, Zielen und Indikatoren festgelegt. Der Regierungsrat hat in der Folge am 18. Dezember 2013 die auf das KIP gestützte Programmvereinbarung mit dem Bund unterzeichnet. In Nachachtung des demokratisch geäusserten Wählerwillens hat sich der Regierungsrat damals für eine Reduktion der beantragten kantonalen Gelder entschieden. Er orientierte sich dabei am Maximalbetrag des Bundes für den Bereich des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz; AuG; SR 142.20). Das heisst, es werden im KIP keine Massnahmen realisiert, die der Kanton alleine finanziert.

**B. Beantwortung der Fragen**

**Frage 1**

*a) Welches sind die bundesrechtlichen Vorschriften?*

Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Es bestehen folgende Grundlagen auf Gesetzes- und Verordnungsebene:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz; AuG; SR 142.20);
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2; AsylV 2; SR 142.312).

Weitere Grundlagen:

- Rundschreiben "Eingabe der Programmvereinbarung inkl. kantonales Integrationsprogramm (KIP)" des Bundesamts für Migration (BFM) vom 30. April 2013 (<https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/politik/weiterentwicklung.html>; Stand 15. Juli 2015);
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zug betreffend "Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Zug in den Jahren 2014-2017" vom 18. Dezember 2013.

*b) Welche Aufgaben sind darin definiert?*

Gemäss Art. 53 AuG berücksichtigen Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration (Abs. 1). Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben (Abs. 2). Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung (Abs. 4). Der Bund gewährt für Massnahmen zur Integration der ausländischen Bevölkerung finanzielle Beiträge. Diese Beiträge ergänzen die von den Kantonen gesprochenen finanziellen Mittel (vgl. Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 AuG; Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen). Die kantonalen Integrationsprogramme sind in Art. 17a VIntA gesetzlich verankert. Mit den kantonalen Integrationsprogrammen werden die vom Bund und von den Kantonen vereinbarten strategischen Ziele der Integrationsförderung umgesetzt (Abs. 1).

Die Hauptaufgaben der Integrationsförderung sollen primär durch die Regelstrukturen geleistet werden (Verwaltung, Schulen, Berufsbildung, Arbeitsmarkt). Die Aufgabe der spezifischen Integrationsförderung liegt darin, Lücken zu schliessen, welche im Rahmen der Regelstrukturen nicht angegangen werden können. Der Akzent des kantonalen Förderprogramms, d.h. des KIP, liegt daher auf der sogenannten spezifischen Integrationsförderung, welche auf drei Pfeilern (Information und Beratung, Bildung und Arbeit, Verständigung und gesellschaftliche Integration) basiert und zwölf Programmziele beinhaltet (vgl. "Programmziele KIP 2014-2017" sowie "Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017 (KIP)" auf <http://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/generationen-und-gesellschaft/integration/kantonales-integrationsprogramm>; Stand 15. Juli 2015). Der Bund setzt zusätzliche Akzente, indem er die prozentuale Verteilung der gesprochenen Gelder auf die drei Pfeiler und auf ausgewählte Programmziele definiert, d.h. Schwerpunkte für die Verwendung der Gelder setzt.

*c) Wie sind diese konkret umzusetzen?*

Im kantonalen Integrationsprogramm 2014-2017 (KIP) vom 22. Oktober 2013 (<http://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/generationen-und-gesellschaft/integration/kantonales-integrationsprogramm>; Stand 15. Juli 2015) sind dreissig Integrationsmassnahmen festgehalten. Die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton vom 18. Dezember 2013 wurde auf Basis des zuvor durch den Kanton Zug eingereichten kantonalen Integrationsprogramms unterzeichnet. Der Bund hat also Kenntnis von sämtlichen geplanten Massnahmen, von deren Zielen und Qualitätsindikatoren sowie von den dafür vorgesehenen finanziellen Mitteln. Die Federführung für die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms liegt beim Kanton. Je nach Massnahme werden diese vom Kanton, von privaten Akteurinnen und Akteuren oder von den Gemeinden umgesetzt.

**Frage 2**

*Hat die Direktion des Innern einen Massnahmenplan betreffend Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) bei der zuständigen Stelle beim Bund eingereicht? Wenn ja, wie lautet dessen Inhalt?*

Ja. Die Vorsteherin der Direktion des Innern hat im Auftrag des Regierungsrats am 18. Dezember 2013 die Programmvereinbarung für das kantonale Integrationsprogramm 2014-2017 (KIP) mit dem Bund unterzeichnet. Das KIP des Kantons Zug umfasst 61 Seiten und enthält eine Analyse der Rahmenbedingungen der Integration im Kanton Zug, die strategischen Programmziele, die konkreten Massnahmen in den einzelnen Förderbereichen sowie eine Umsetzungsplanung. <https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/integration/politik/weiterentwicklung.html>

**Frage 3**

*Welche Massnahmen und Projekte sind für die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung bereits erfolgt und/oder für die nächsten Jahre geplant? Bei der Antwort sind die Massnahmen und Projekte wie folgt zu gliedern:*

- a) minimaler Bundesauftrag
- b) Bundesbeitrag
- c) kantonale Ergänzungsmassnahmen inkl. Kosten
- d) Ergänzungsmassnahmen durch Dritte finanziert

Wie oben erwähnt umfasst das kantonale Integrationsprogramm 2014-2017 (KIP) 30 Massnahmen, welche auf 61 Seiten detailliert dargestellt werden, <http://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/generationen-und-gesellschaft/integration/kantonales-integrationsprogramm>. Eine Gliederung, wie sie in dieser Frage gewünscht wird, würde den Rahmen der Interpellationsantwort sprengen.

Der minimale Bundesauftrag besteht darin, zu sämtlichen Programmzielen Massnahmen vorzulegen und gleichzeitig die Vorgaben bezüglich Schwerpunktsetzung für die Verteilung der Gelder einzuhalten. Dabei können Bundesgelder nur abgeholt werden, wenn der Kanton bzw. die Gemeinden im gleichen Umfang finanzielle Mittel einsetzen. Umgekehrt würde bei einer Kürzung des Kantonsbeitrages auch der Bundesbeitrag im gleichen Umfang gekürzt. So gesehen kann nicht von Ergänzungsmassnahmen seitens des Kantons bzw. der Gemeinden gesprochen werden. Alle Massnahmen weisen einen Bundesanteil von fünfzig Prozent und einen gleich grossen Anteil vom Kanton bzw. den Gemeinden auf, d.h. ein Schlüssel 50 % Bund und 50 % Kanton (Kanton bzw. Gemeinden). Für die Umsetzung von kantonseigenen Projekten wie auch für diejenigen von Projektpartnerinnen und -partnern werden vom Kanton und den Gemeinden jährlich rund 698'000 Franken eingesetzt, wobei sich der 50 % Anteil des Kantons bzw. der Gemeinden in etwa auf sechzig Prozent Beteiligung Kanton und vierzig Prozent Beteiligung Gemeinden aufteilt. Im KIP ist nicht vorgesehen, dass Dritte Massnahmen mitfinanzieren.

**Frage 4**

*Der Kanton hat den Heilpädagogischen Dienst mit der Umsetzung des Programms "schritt:weise" für 4 Jahre beauftragt. Wie hoch beziffern sich*

- a) die Bundeseinnahmen und wie lange sind sie zugesichert?

Vorbemerkung: Das Programm schritt:weise ist die Hauptmassnahme zur Zielerreichung des Zuger KIP im Bereich "Frühe Förderung: Migrantenfamilien haben chancengleichen Zugang zu den Angeboten der frühen Förderung, die ihrer familiären Situation gerecht werden".

Der finanzielle Beitrag des Bundes für das Programm schritt:weise beträgt insgesamt 200'000 Franken. Dieser Beitrag ist an die Laufzeit des KIP (2014 bis 2017) gebunden und verteilt sich auf die gesamte Laufzeit.

*b) der Mitteleinsatz des Kantons (Vollkostenrechnung) für die gesamte Projektlaufzeit?*

Für die gesamte Projektlaufzeit liegt der Kantonsbeitrag analog zum Bundesbeitrag bei 200'000 Franken.

*c) die Spendeneinnahmen bis jetzt?*

Gemäss Schlussabrechnung wurden für das Programm schritt:weise per 31. Dezember 2014 6956 Franken aus dem Spendenfonds HPD (Heilpädagogischer Dienst) Zug eingesetzt.

### **Frage 5**

*Welche Personalressourcen werden eingesetzt*

*a) für Integrationsmassnahmen im Rahmen des KIP?*

Verwaltungsintern werden 200 Stellenprozent in der Direktion des Innern für die Umsetzung des KIP und 105 Stellenprozent in der Volkswirtschaftsdirektion für das Projekt I-B-A 20plus aufgewendet. Zudem werden für die Umsetzung von Projekten direktionsübergreifende Arbeitsgruppen eingesetzt. Viele Massnahmen werden auf Projektbasis umgesetzt. Da es sich verglichen mit schritt:weise um kleinere Massnahmen handelt, lassen sich die dort eingesetzten externen Stellenprozent nicht beziffern.

*b) für das Projekt "schritt:weise"?*

Der Heilpädagogische Dienst Zug (HPD) setzt für das Angebot schritt:weise gesamthaft 45 Stellenprozent für die Projektleitung und 50 Stellenprozent für die Hausbesucherinnen ein. Allein bei der Projektleitung handelt es sich um eine ausgebildete Heilpädagogin. Die Hausbesucherinnen hingegen sind geschulte Laiinnen ohne heilpädagogischen Hintergrund.

### **Frage 6**

*Wie Ende Februar der Presse zu entnehmen war, herrscht ein akuter Mangel an Heilpädagogen im schulischen Bereich. Wäre es nicht sinnvoller, die knappen heilpädagogischen Ressourcen statt in ein Projekt wie "schritt:weise", zugunsten der primären Aufgabe unseres Staatswesens, nämlich der breiten Bildung, zur Verfügung zu stellen?*

Das Angebot des HPD erfasst Kinder ausschliesslich im Früh- und Vorschulbereich, die in der Entwicklung gefährdet, verzögert oder behindert sind. Schritt:weise ist ein integrativ präventives Spiel- und Lernprogramm für zwei- bis dreijährige Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Sie werden in ihrem Lebensumfeld aufgesucht (regelmässige Hausbesuche). Dadurch werden Familien erreicht, die oftmals sehr isoliert leben. Mit dem Programm werden gleichzeitig die Kompetenzen und Ressourcen der Eltern ausgebaut und genutzt. Mit schritt:weise kann also einiges gemacht werden, damit die Schule zu einem späteren Zeitpunkt entlastet wird.

Zurzeit sind beim HPD in der Heilpädagogischen Früherziehung alle Stellen durch Heilpädagogische Früherzieherinnen besetzt. Das Leistungsangebot der Heilpädagogischen Früherzieherin-

nen war und ist durch schrittweise zu keinem Zeitpunkt gefährdet. Das Programm schrittweise ist eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Angebot des HPD. Zudem verfügt lediglich die Koordinatorin von schrittweise über einen heilpädagogischen Hintergrund. Bei den Hausbesucherinnen handelt es sich um speziell geschulte Personen ohne heilpädagogischen Hintergrund.

Dass es im übrigen heilpädagogischen Bereich allgemein zu wenig ausgebildetes Fachpersonal gibt, ist ein strukturelles Problem. Es werden zu wenige Personen ausgebildet, um die Nachfrage zu decken.

### **Frage 7**

*Ist gemäss der Direktion des Innern der Aufwand für die Frühförderung von 1,5 bis 3-jährigen Kindern im Sinne der vom Bund geforderten Integrationsmassnahmen gerechtfertigt?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diese Massnahme gerechtfertigt ist. Sie wurde im Rahmen des KIP vom Programmziel Frühe Förderung abgeleitet. Bei der Bedarfserhebung zur Erstellung des KIP wurde im Gespräch mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis eine Lücke in der aufsuchenden Familienarbeit im Frühbereich festgestellt. Mit der Umsetzung des Programms schrittweise im Kanton Zug kann diese Lücke geschlossen werden. Die frühe Förderung von benachteiligten Kindern ermöglicht eine verbesserte Integration in die Schule und später ins Erwerbsleben. Überdies hat diese Massnahme auch eine unterstützende Wirkung auf die sozial benachteiligten Eltern. Das Programm schrittweise wird in der Schweiz seit 2007 an verschiedenen Orten umgesetzt. Heute sind es 22 Standorte (19 in der Deutschschweiz und 3 in der Romandie). Rund 1350 Familien haben seit 2007 am Programm teilgenommen. In der wissenschaftlichen Basisevaluation, durchgeführt vom Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) Zürich, wird die Wirkung des Programms für die Kinder und die Eltern aufgezeigt (siehe unter [www.arkadis.ch/upload/cms/user/schrittweise\\_Basisevaluation.pdf](http://www.arkadis.ch/upload/cms/user/schrittweise_Basisevaluation.pdf); Stand 15. Juli 2015). Mit schrittweise können die Sozialkosten für diese benachteiligten Familien langfristig reduziert werden.

### **C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 18. August 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart